

1101

**Fünftehntes Gesetz  
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes**

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NRW) vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 730), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „8875“ durch die Zahl „9053“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „8875“ durch die Zahl „9053“ und die Zahl „4438“ durch die Zahl „4527“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2306“ durch die Zahl „2320“ ersetzt.
4. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl „560“ durch die Zahl „572“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl „795“ durch die Zahl „832“ und die Zahl „1237“ durch die Zahl „1294“ sowie die Zahl „1588“ durch die Zahl „1630“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2548“ durch die Zahl „2577“ und die Zahl „941“ durch die Zahl „952“ ersetzt.
7. In § 6 Abs. 6 wird die Zahl „4860“ durch die Zahl „5112“ ersetzt.
8. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Anstelle des Zuschusses nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger jeweils einen Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Als Zuschuss ist die Hälfte des Höchstbeitrages zu zahlen, der bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht (§ 5 SGB V, § 20 SGB XI) für die gesetzliche Kranken- und soziale Pflegeversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse als Kranken- und Pflegekasse am Sitz des Landtags aufzuwenden wäre. Wird aufgrund gesetzlicher Vorschriften eine entsprechende Leistung von anderen Stellen gezahlt; so wird der Zuschuss nach diesem Gesetz insoweit gekürzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Ausnahme der Ziffer 7 am 1. Januar 2001 in Kraft.

Ziffer 7 tritt am 1. August 2000 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2000

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Innenminister

Dr. Fritz Behrens

Der Justizminister

Jochen Dieckmann

– GV. NRW. 2000 S. 754.

2000  
2035

**Gesetz  
zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“  
und zum Erlass  
personalvertretungsrechtlicher Regelungen**

Vom 12. Dezember 2000

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2000

**Artikel I  
Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens  
„Bau- und Liegenschaftsbetrieb  
des Landes Nordrhein-Westfalen/  
Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“  
(Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetz – BLBG -)**

§ 1

Errichtung

(1) Zum 1. Januar 2001 wird unter dem Namen „Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen/Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW)“ ein teilrechtsfähiges Sondervermögen des Landes Nordrhein-Westfalen mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung errichtet. Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW ist von dem übrigen Vermögen des Landes Nordrhein-Westfalen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

(2) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW kann im Rechtsverkehr unter seinem Namen handeln, klagen und verklagt werden.

§ 2

Zweck, Umfang und Aufgaben

(1) Der Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW hat die Aufgabe, Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte für Zwecke des Landes nach kaufmännischen Grundsätzen zu erwerben, zu bewirtschaften, zu entwickeln und zu verwerten und dabei die baupolitischen Ziele des Landes zu beachten. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Bau- und Liegenschaftsbetrieb Fördermittel des Landes in Anspruch nehmen. Näheres wird durch Erlass geregelt.

(2) Für diese Aufgabe werden das Allgemeine Grundvermögen und das Verwaltungsgrundvermögen sowie das Sondervermögen Grundstock gemäß § 6 Abs. 9 des Haushaltsgesetzes 2000 an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW abgegeben. Ausgenommen hiervon sind das Grundvermögen der Forstwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der gesetzlich geregelte Grundbesitz an landeseigenen Gewässern einschließlich der Ufergrundstücke und der der Unterhaltung und dem Hochwasserschutz dienenden Flächen und die öffentlichen Straßengrundstücke, sowie weitere bis zur Abgabe gem. Satz 1 vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem für Bauangelegenheiten zuständigen Ministerium bestimmte Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die wegen ihrer Beschaffenheit oder Nutzung für eine Bewirtschaftung, Entwicklung oder Verwertung nach kaufmännischen Grundsätzen durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb ungeeignet sind.

(3) Das Sondervermögen Grundstock wird abweichend von § 61 Abs. 3 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung ohne Wert- und Aufwendersatz abgegeben. Das Allgemeine Grundvermögen und das Verwaltungsgrundvermögen werden gegen Wertersatz abgegeben. Das Finanzministerium kann zulassen, dass abweichend von § 61 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung für die Abgabe dieser Vermögensgegenstände nicht der volle Wert zu erstatten ist.